

Allgemeine Lieferbedingungen Alp Green Solutions B.V.

Artikel 1: Allgemeine Definitionen und Anwendbarkeit

Unternehmen

- 1.0.0** Anwendung der vom Kunden angewandten Lieferbedingungen oder Einkaufsbedingungen unter welchem Titel auch immer wird hiermit ausdrücklich abgelehnt.
- 1.0.1** Diese Zahlungs- und Lieferbedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse die das Unternehmen ALP Green Solutions B.V., handelnd unter dem Namen Alp Green Solutions, betreffen und die in diesem Dokument als "Alp" bezeichnet werden. Alp ist in Breda ansässig und bei der Handelskammer unter der Nummer 66105897 Kantoort Breda eingetragen.
- 1.0.2** Diese Zahlungs- und Lieferbedingungen sind beim Büro der Handelskammer Breda hinterlegt.
- 1.0.3** Für die von Alp unter OEM-Produktamen hergestellten Produkte gelten ausdrücklich auch diese Zahlungs- und Lieferbedingungen.
- 1.0.4** Die Zahlungs- und Lieferbedingungen werden hier als Bedingungen bezeichnet.
- 1.0.5** Unter Kunde ist zu verstehen: die Person, die juristische Person, der Geschäftsführer oder unter welchem Namen auch immer, mit der Alp einen schriftlichen Vertrag oder eine andere Form eines Rechtsverhältnisses über den Entwurf, die Beratung, die Lieferung, den Kauf, den Verkauf und/oder die Installation der vereinbarten Produkte gemäß der Bestellung(en) im weitesten Sinne des Wortes eingeht.
- 1.0.6** Der Kunde - im weitesten Sinne des Wortes - wird in diesem Dokument weiterhin als Kunde bezeichnet.
- 1.0.7** Alle Erklärungen und Rechtsbeziehungen zum Kunden lauten auf den Namen des Kunden. Wenn in einem Ausdruck oder Rechtsverhältnis die Zuschreibung unrichtig ist oder ein Schreibfehler im Namen vorliegt, ist der Kunde verpflichtet, dies unverzüglich mitzuteilen, damit die Zuschreibung berichtigt und der richtige Name mit Gesellschaftsform in die Dokumente aufgenommen werden kann.
- 1.0.8** Wenn der Kunde, wie in Artikel 1.0.8 beschrieben, es unterlässt, Alp einen falsch angezeigten Namen des Kunden mitzuteilen, ist Alp daran gebunden, dass sich der verwendete Name auf den Kunden bezieht, und es können daraus keine Rechte abgeleitet werden, als ob der Kunde nicht die interessierte Partei in den Ausdrücken oder im Rechtsverhältnis wäre.
- 1.0.9** Das Fehlen der Angabe der Unternehmensform in einem Ausdruck oder Rechtsverhältnis bedeutet nicht, dass dies nicht auf den beabsichtigten Kunden hinweist, und Artikel 1.0.9 gilt weiterhin uneingeschränkt.

Bedingungen

- 1.1.0** Diese Bedingungen gelten für und sind Teil aller Angebote, Entwürfe, Lieferungen, Arbeiten, Äußerungen und Verträge in jeglicher Form zwischen Alp und dem Kunden, im Folgenden als Vertrag bezeichnet.
- 1.1.1** Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen sind nur dann Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag, wenn und soweit die Parteien dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben.
- 1.1.2** In diesen Bedingungen bedeutet "schriftlich" auch per E-Mail, per Fax oder ein anderes digitales Kommunikationsmittel, das nach dem Stand der Technik und den allgemein anerkannten gesellschaftlich anerkannten Auffassungen damit gleichgesetzt werden können.
- 1.1.3** Der Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen, die vom Kunden oder der Gegenpartei oder wie auch immer genannt werden, wird hiermit ausdrücklich abgelehnt.
- 1.1.4** Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde der einen Vertrag unter der Geltung dieser Lieferbedingungen geschlossen hat, stillschweigend mit diesen Lieferbedingungen auch für später abgeschlossene Verträge zugestimmt hat.
- 1.1.5** Wenn eine oder mehrere dieser Bedingungen nichtig sind oder sein sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen auf den Vertrag anwendbar.
- 1.1.6** Weicht ein Vertrag von einem oder mehreren Abschnitten dieser Lieferbedingungen ab, so bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft.

Product

- 1.2.0** Alp beschäftigt sich mit der Beratung, dem Kauf, dem Verkauf und der Installation von energieeffizienten Geräten - im weitesten Sinne des Wortes - für den gewerblichen Markt. Zu den Produkten gehören: LED-Beleuchtung, Beleuchtung und Leuchten im weitesten Sinne und, falls vereinbart, Beratung, Engineering, Projektmanagement und Installationsarbeiten;
- 1.2.1** Vorgeführte und/oder zur Verfügung gestellte Muster der zu liefernden Produkte, Modelle und Beispiele der Dokumente sowie Beschreibungen, Abbildungen usw. in Broschüren, Werbematerialien und/oder auf der Website von Alp sind so genau wie möglich, dienen jedoch nur zu Illustrationszwecken. Hieraus können keine Rechte abgeleitet werden. Die Produkte können in ihrer Ausführung von der Abbildung oder Beschreibung abweichen.

Artikel 2: Angebot und Preise

Angebot

- 2.0.0** Alle Angebote, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, gelten als unverbindliches Angebot, das auch nach Annahme widerrufen werden kann. Erfolgt dieser Widerruf nicht innerhalb von 6 Arbeitstagen nach Annahme erfolgt, ist der Vertrag geschlossen.
- 2.0.1** Alle Angebote von Alp sind freibleibend. Wenn zusätzlich zu oder abweichend von den Angaben des Kunden Informationen des Kunden noch Umstände eintreten oder sich als Hindernis für die Erfüllung oder die Dauer des Vertrags erweisen, ist Alp berechtigt, den Vertrag fortzusetzen, zu beschränken, zu verlängern oder zu kündigen.
- 2.0.2** Die in den Angeboten genannten Preise oder Tarife beruhen auf den vom Kunden zum Zeitpunkt der Anfrage oder Bestellung gemachten Angaben oder auf den Selbstkostenpreisen der zu liefernden Waren und/oder Materialien zum Zeitpunkt des Angebots. Sollten sich diese Daten und/oder Selbstkostenpreise nachträglich ändern, kann dies Auswirkungen auf die Preise und/oder Tarife haben.
- 2.0.3** Der Kunde bleibt zu jeder Zeit selbst für den Inhalt des Angebots verantwortlich. Alp berät den Kunden auf dessen Wunsch hin, doch können daraus keine Rechte abgeleitet werden. Der daraus resultierende Auftrag oder die Bestellung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 2.0.4** Die in Absatz 1.2.1 genannten Muster, Modelle und Proben bleiben stets Eigentum von Alp und sind auf erste Aufforderung von Alp zurückzugeben, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.0.5** Alp verwendet Versuchspraktika, diese fallen unter die Artikel 2.01 bis 2.03.

Preise

- 2.1.0** Ein zusammengesetztes Angebot verpflichtet Alp nicht dazu, einen Teil des Vertrages zu einem entsprechenden Teil des Angebotspreises auszuführen.
- 2.1.1** Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Annahme eines Angebots oder durch die Ausführung einer Bestellung durch Alp zustande. Die schriftliche Annahme der Bestellung durch Alp gilt als korrekte Wiedergabe des Vertragsinhalts.
- 2.1.2** Sofern nicht anders vereinbart, gelten ausschließlich die in der jeweils aktuellen Fassung des Vertrages genannten Regelungen. Alles, was zwischen Alp und dem Kunden vereinbart und/oder in früheren Angeboten angegeben wurde, wird hinfällig. Die neueste Version eines Angebots kann durch einen Versionscode oder ein Datum bestimmt werden. Die aktuellste Version ist für den Umfang und die Vereinbarungen des Vertrages verbindlich, es sei denn, es wird einvernehmlich vereinbart, den Vertrag mit einer früheren Version des Angebots abzuschließen.
- 2.1.3** Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind die im Angebot oder im Vertrag angegebenen Preise für einen Monat der Gültigkeitsdauer des Angebots oder des Vertrags fest und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Innerhalb der (vereinbarten) Gültigkeitsdauer des Angebots können Preisänderungen oder andere Kostenfaktoren von mehr als 5% weitergegeben werden.
- 2.1.4** Wenn zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und der Ausführung des Vertrags einer oder mehrere der Selbstkostenfaktoren (wie z.B., aber nicht ausschließlich, Materialpreise,

Transportkosten, Import- und/oder Exportzölle, Steuern) um mehr als 5 % steigen, ist Alp berechtigt, diese Erhöhungen an den Kunden weiterzugeben

Artikel 3: Vereinbarung / Abtretung

Vereinbarung

- 3.0.0** Der Vertrag kommt zustande durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammen mit der Auftragsbestätigung, die den in den Angeboten beschriebenen Inhalt wiedergibt und durch einen mündlichen oder schriftlichen Auftrag des Kunden zustande kommt. In jedem Fall bestätigt Alp nach mündlichen oder schriftlichen Aufträgen diese mit einer Auftragsbestätigung, die den Inhalt der im Angebot vereinbarten Leistungen und/oder der vom Kunden mündlich oder schriftlich erteilten Zusatzaufträge wiedergibt.
- 3.0.1** Wenn der Kunde einen mündlichen oder schriftlichen Einzelauftrag erteilt, wird dieser dem Kunden stets schriftlich bestätigt. Was in der Auftragsbestätigung beschrieben ist, ist für diesen Vertrag verbindlich. Ist der Kunde mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung nicht vollständig einverstanden, so hat er dies unverzüglich mündlich oder schriftlich mitzuteilen, damit gegebenenfalls eine angepasste Auftragsbestätigung erstellt werden kann.
- 3.0.2** Mündliche Vereinbarungen binden Alp, nachdem sie von Alp gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigt wurden oder sobald Alp mit Zustimmung des Kunden mit der Ausführung der Arbeiten begonnen hat.
- 3.0.3** Die im Vertrag enthaltenen Bestimmungen haben Vorrang vor den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen.

Änderung des Abkommens und Zeitplan

- 3.1.0** Ergänzungen und/oder Änderungen der Auftragsbestätigung und/oder des Angebots und des Vertrags sind für die Parteien nur verbindlich, wenn und soweit sie von den Parteien schriftlich festgelegt worden sind. Das Datum des Inkrafttretens der Änderungen wird ausdrücklich angegeben. Die Aushändigung einer Auftragsbestätigung für die Änderung oder Erweiterung der Arbeiten beinhaltet eine getreue Darstellung des Vereinbarten. Etwaige zusätzliche Kosten werden ebenfalls angegeben und sind von diesem Zeitpunkt an untrennbarer Bestandteil des Vertrags.
- 3.1.1** Wenn Änderungen an einem Vertrag oder an Arbeiten den Gesamtumfang der Lieferung, den Fortschritt oder die Planung des Vertrags beeinträchtigen können, behält sich Alp das Recht vor, dem ursprünglichen Vertrag Vorrang einzuräumen und zusätzliche Arbeiten nach Erfüllung des ursprünglichen Vertrags auszuführen.
- 3.1.2** Änderungen können niemals zu einem geringeren Umfang des Vertrages oder der Arbeiten führen. Materialien, die Teil des Vertrages sind, aber aufgrund der Änderung(en) nicht mehr verwendet werden, werden dem Kunden zur Verfügung gestellt und führen niemals zu einer Rückgabe oder Gutschrift.
- 3.1.3** Wenn sich die Gesetzgebung ändert oder die Auslegung der Gesetzgebung sich wesentlich ändert und sich dadurch der Vertrag ändert, gehen alle negativen Folgen davon auf das Risiko des Kunden, es sei denn, es wurde in einem weiteren Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Abtretung und Erfüllung des Vertrages

- 3.2.0** Alp ist im Wesentlichen ein Händler/Importeur für die Lieferung von Produkten mit grünem Charakter. Die Produkte werden vom Kunden selbst installiert und angeschlossen, es sei denn, der Kunde hat mit Alp vereinbart, dass Alp das Produkt installiert und anschließt oder installieren und anschließen lässt. Gegebenenfalls werden diese Produkte auch von Alp oder von Dritten nach den Anweisungen von Alp montiert oder installiert. In allen diesen Fällen wird der Stand der Arbeiten, Lieferung, Montage, Installation, im Voraus im Angebot festgelegt und in der Auftragsbestätigung bestätigt.
- 3.2.1** Wenn sich bei oder vor Beginn der Arbeiten herausstellt, dass die Situation von der im Vertrag festgelegten Leistung abweicht, ist Alp berechtigt, den Vertrag an die tatsächliche Situation anzupassen.
- 3.2.2** Der Kunde ist gegenüber Alp für die korrekte und rechtzeitige Ausführung aller Vorrichtungen, Vorkehrungen und/oder Bedingungen verantwortlich, die für die Aufstellung des zu installierenden Produkts und/oder den korrekten Betrieb des Produkts im installierten Zustand

- erforderlich sind. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, alles zu tun, was für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung des Vertrages vernünftigerweise wichtig ist.
- 3.2.3** Alle von Alp oder im Auftrag von Alp durchgeführten Arbeiten werden nach bestem Wissen und Können gemäß den Anforderungen der guten fachlichen Praxis und den gesetzlichen Vorschriften für solche Arbeiten ausgeführt. Im Hinblick auf die beabsichtigten Arbeiten besteht für Alp die Verpflichtung, sich nach besten Kräften zu bemühen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
 - 3.2.4** Alp bestimmt die Art und Weise, wie und von welchem(n) Mitarbeiter(n) der erteilte Auftrag ausgeführt wird, wobei die vom Kunden bekannt gegebenen Anforderungen oder Wünsche so weit wie möglich zu berücksichtigen sind.
 - 3.2.5** Alp kann nur mit vorheriger Zustimmung des Kunden mehr Arbeiten ausführen und dem Kunden in Rechnung stellen, als in der Überlassung vorgesehen waren. Ist Alp jedoch aufgrund ihrer (gesetzlichen) Sorgfaltspflicht verpflichtet, zusätzliche Arbeiten auszuführen, ist sie berechtigt, diese dem Kunden in Rechnung zu stellen, auch wenn der Kunde der Ausführung der zusätzlichen Arbeiten nicht ausdrücklich vorher zugestimmt hat.
 - 3.2.6** Wenn der Kunde für die Ausführung von Arbeiten, die in den Rahmen des Vertrags zwischen dem Kunden und Alp fallen, Dritte in die Ausführung der Arbeiten einbeziehen möchte, darf er dies nur nach vorheriger Absprache mit Alp tun, da die direkte oder indirekte Einbeziehung eines Dritten in die Ausführung des Vertrags die Fähigkeit von Alp zur ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrags erheblich beeinträchtigen kann. Die Bestimmungen des vorstehenden Satzes gelten für Alp entsprechend. Wenn ein Dritter an der Ausführung des Auftrags beteiligt ist, finden die Artikel 7:404 und 7:407(2) des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs daher keine Anwendung.
 - 3.2.7** Alp übernimmt keine Haftung für Arbeiten, die von Dritten und auf Rechnung des Kunden ausgeführt werden.
 - 3.2.8** Der Kunde gewährt gegebenenfalls dem Personal von Alp oder einem von Alp benannten Dritten Zugang zu dem Ort, an dem das Produkt installiert werden soll.
 - 3.2.9** Der Kunde erklärt, dass am Installationsort keine gefährlichen Stoffe, Gase oder wie auch immer genannten vorhanden sind, mit denen ein direkter Kontakt möglich ist.
 - 3.2.10** Der Kunde ist für einen sicheren Arbeitsplatz verantwortlich, wobei Alp sich verpflichtet, die vom Kunden festgelegten Sicherheitsvorschriften und -anweisungen einzuhalten. Die Befolgung der Sicherheitsvorschriften vor Ort ist im Voraus mit Alp zu besprechen. Falls erforderlich, organisiert Alp ein so genanntes Toolbox-Meeting für die betroffenen Mitarbeiter am Arbeitsplatz. Unsichere Arbeitssituationen werden am Arbeitsplatz dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten gemeldet.
 - 3.2.11** Die Arbeiten werden zusammenhängend vor Ort ausgeführt. Eine vom Kunden verursachte Stagnation kann dazu führen, dass unsere Mitarbeiter oder Dritte den Arbeitsplatz verlassen. Um die Arbeiten fortzusetzen, ist der Kunde dafür verantwortlich, mit Alp einen neuen Zeitpunkt oder Zeitplan zu vereinbaren. Es ist möglich, dass die Wiederaufnahme der Arbeiten mit Kosten verbunden ist. Alp ist verpflichtet, dies klar zu kommunizieren und einen Kostenvoranschlag für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Arbeiten zu erstellen. Die möglichen Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.
 - 3.2.12** Die Nichteinhaltung von besprochenen Zeitplänen durch Unterbrechung der Arbeiten kann zu einer teilweisen Abrechnung der Arbeiten entsprechend dem Stand der Arbeiten führen.
 - 3.2.13** Alle Produkte und Materialien, die zur Baustelle gebracht werden, gehen ab diesem Zeitpunkt zu Lasten des Auftraggebers. Der Kunde muss diese unter die Verwaltung seiner Versicherung stellen oder zu diesem Zweck eine separate Versicherung abschließen. Produkte und Materialien, die unter die Verantwortung des Auftraggebers gestellt werden, werden vom Auftraggeber mittels eines Packzettels in Empfang genommen. Das Datum des Packzettels ist gleichzeitig das Datum des Übergangs der Verantwortung für die Produkte und Materialien.
 - 3.2.14** Wenn Produkte und/oder Materialien unter der Verantwortung des Kunden veräußert oder beschädigt werden, muss der Auftraggeber für Ersatz sorgen. In der Regel werden die entfremdeten oder beschädigten Produkte oder Materialien auf Kosten des Kunden erneut angeboten.
 - 3.2.15** Wenn in der in 3.2.12 und 3.2.14 beschriebenen Situation der Fortschritt der Lieferung, Installation oder wie auch immer genannt stagniert, geht dies einzig und allein zu Lasten des Kunden.

- 3.2.16** Das Ende der Arbeiten wird in einem Fertigstellungsprotokoll festgehalten, in dem auch etwaige Ablieferungspunkte enthalten sein können. In Abhängigkeit von den Fertigstellungspunkten wird ein Zeitplan für die Lieferung der restlichen Punkte erstellt.
- 3.2.17** Mit der Erstellung des Fertigstellungsprotokolls wird auch die Endfrist in Rechnung gestellt, spätestens jedoch 30 Tage nach dem Fertigstellungsprotokoll.

Artikel 4: Zahlung

- 4.0.1** Die Zahlung durch den Kunden hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum in Euro auf ein von Alp angegebenes Bank- und/oder Girokonto zu erfolgen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.0.2** Die vom Kunden geleisteten Zahlungen dienen immer zur Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten und anschließend zur Begleichung der fälligen und zahlbaren Rechnungen, die am längsten offen sind.
- 4.0.3** Einwände des Abnehmers oder der Gegenpartei gegen den Betrag einer Rechnung setzen die Zahlungsverpflichtung nicht aus. Der Kunde oder die Gegenpartei, der/die sich nicht auf Artikel 6.5.3 des Buches 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches berufen kann, ist auch nicht berechtigt, die Zahlung einer Rechnung aus anderen Gründen auszusetzen.
- 4.0.4** Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Alp ist es dem Kunden nicht gestattet, seine Zahlungsverpflichtung gegenüber Alp mit einer Forderung des Kunden gegenüber Alp zu verrechnen, aus welchem Grund auch immer.
- 4.0.5** Alp ist berechtigt, in Bezug auf die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Kunden vom Kunden eine Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen, bevor mit der Lieferung oder dem Beginn der auszuführenden Arbeiten begonnen wird.
- 4.0.6** Im Falle einer Liquidation, eines Konkurses, einer Pfändung von Waren und/oder Eigentum des Kunden oder eines Zahlungsaufschubs des Kunden werden die Forderungen von Alp gegenüber dem Kunden sofort fällig und sind gemäß Artikel 4.0.5 in voller Höhe zahlbar.
- 4.0.7** Die in Artikel 4.0.1 genannte Zahlungsfrist ist eine verhängnisvolle Frist. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist der Kunde daher ohne Inverzugsetzung in Verzug, und der Kunde schuldet Zinsen in Höhe von 1 % pro (Teil des) Monat ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung.
- 4.0.8** Bei nicht fristgerechter Zahlung haftet der Kunde für alle außergerichtlichen Kosten, worunter ausdrücklich die Kosten für die Erstellung und Versendung von Mahnungen, das Führen von Vergleichsverhandlungen und andere Handlungen zur Vorbereitung eines eventuellen Gerichtsverfahrens fallen, sowie für alle Rechtskosten, die Alp vernünftigerweise infolge der Nichterfüllung durch den Kunden oder die Gegenpartei entstehen, zu Lasten des Kunden oder der Gegenpartei.
- 4.0.9** Abweichend vom vorigen Absatz dieses Artikels werden die außergerichtlichen Inkassokosten im Falle eines Vertrags mit einem Verbraucher gemäß dem niederländischen Gesetz zur Vereinheitlichung der außergerichtlichen Inkassokosten festgelegt.
- 4.0.10** Bei Nichtzahlung oder nicht fristgerechter Zahlung durch den Kunden oder bei Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung einer dem Kunden obliegenden Verpflichtung ist Alp berechtigt, den Vertrag außergerichtlich aufzulösen und die weitere Erbringung von Dienstleistungen einzustellen, unbeschadet des Rechts von Alp, vom Kunden Erfüllung oder Ersatz für den infolge der Auflösung des Vertrags erlittenen Schaden zu verlangen.
- 4.0.11** Die Überschreitung der in Artikel 4.0.1 genannten Zahlungsfrist durch den Kunden oder die Gegenpartei kann nach dem Ermessen von Alp dazu führen, dass die im Vertrag vereinbarten Garantievereinbarungen, mit Ausnahme der Standard-Werksgarantie, erlöschen
- 4.0.12** Der Kunde ist verpflichtet, Sicherheit zu leisten, wenn fällige Forderungen von Alp gegenüber dem Kunden unbezahlt bleiben.

Artikel 5: Lieferung und Eigentumsübergang

Lieferung

- 5.0.1** Die Lieferung des Produkts erfolgt an die vom Kunden angegebene Adresse, wobei sich Alp um eine in der Auftragsbestätigung vereinbarte Lieferfrist bemüht.

- 5.0.2** Die in Artikel 5 Absatz 5.0.1 genannte Frist stellt keine Endfrist dar. Wenn Alp aufgrund von Umständen und/oder höherer Gewalt nicht rechtzeitig liefern kann, kann der Kunde Alp in Verzug setzen und eine neue angemessene Frist für die Erfüllung setzen. Jegliche Haftung in Bezug auf eine verspätete Lieferung durch Alp wird hiermit ausgeschlossen.
- 5.0.3** Alp ist berechtigt, das Produkt in Teilen zu liefern. Wenn das Produkt in Teilen geliefert wird, ist Alp berechtigt, jeden Teil gesondert in Rechnung zu stellen.
- 5.0.4** Wenn das Produkt nach Abschluss des Vertrages nicht mehr oder nicht mehr innerhalb einer - nach dem Ermessen von Alp - angemessenen Frist geliefert werden kann, ist Alp berechtigt, ein vergleichbares Produkt - nach dem Ermessen von Alp - anzubieten. Alp ist berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen.
- 5.0.5** Im Falle einer Änderung des Vertrages im Sinne des vorstehenden Absatzes ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 10 Werktagen nach der Mitteilung von Alp, dass der Vertrag geändert wird, per Einschreiben vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.0.6** Wurde die Installation des Produkts vereinbart, tritt Alp oder ein von ihr beauftragter Installateur an den Kunden heran, um einen Termin für die Lieferung und Installation des Produkts zu vereinbaren und Alp über diese Vereinbarungen zu informieren.
- 5.0.7** Ab dem Zeitpunkt der Lieferung an den Kunden geht das von Alp an den Kunden gelieferte oder zur Verfügung gestellte Produkt vollständig auf Rechnung und Risiko des Kunden. Als Lieferung im Sinne dieser Bedingungen gilt der Zeitpunkt, zu dem die Ware von ALP an den Kunden an der vom Kunden angegebenen Adresse geliefert wird und gleichzeitig der Lieferschein für den Empfang unterzeichnet wird.

Eigentumsrecht und Eigentumsübergang

- 5.1.0** Alp behält sich das Eigentum an allen von ihr an den Kunden gelieferten Waren vor, solange der Kunde seine (Zahlungs-)Verpflichtung(en) gegenüber Alp aus den Verträgen über die Lieferung oder Zurverfügungstellung von Waren oder Produkten nicht vollständig erfüllt hat, einschließlich der Ansprüche aus der Nichterfüllung dieser Verträge.
- 5.1.1** Solange die gelieferten Waren unter Eigentumsvorbehalt stehen, darf der Kunde sie nicht außerhalb seines normalen Geschäftsbetriebs belasten.
- 5.1.2** Der Kunde ermächtigt Alp unwiderruflich, den Ort, an dem sich die von Alp gelieferten/installierten Waren befinden, zu betreten, um sie in Besitz zu nehmen. Der Kunde haftet für die Kosten, die Alp für die Rücknahme entstehen.
- 5.1.3** Der Kunde verpflichtet sich schon jetzt, auf erste Aufforderung von Alp ein besitzloses Pfandrecht an den Produkten zu bestellen, sofern sich der Eigentumsvorbehalt von Alp an diesen Waren zu irgendeinem Zeitpunkt als erloschen erweisen sollte.
- 5.1.4** Im Falle der Anwendung von Artikel 10.01 bis 10.2 erlischt das Eigentumsrecht bzw. der Eigentumsübergang von und auf den Kunden sofort.

Artikel 6: Garantie

- 6.1** Alp garantiert das einwandfreie Funktionieren des Produkts bei normalem Gebrauch unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen und nach ordnungsgemäßer Installation für den im Vertrag genannten Zeitraum.
- 6.2** Etwaige spezifische Garantiebedingungen sind im Angebot/Auftragsbestätigung und/oder Vertrag enthalten.
- 6.3** Mängel müssen Alp unverzüglich, jedoch immer innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Mangels, schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls erlischt jeglicher Garantieanspruch gegenüber Alp.
- 6.4** Der Kunde muss Alp in jedem Fall die Möglichkeit geben, einen Mangel zu beheben (oder beheben zu lassen). Alp wird nach eigenem Ermessen innerhalb eines angemessenen Zeitraums entweder den Mangel beheben oder das Produkt ersetzen. Alp kommt dem Kunden in allen Fällen von Problemen mit einer Entschädigung oder einem Ersatzprodukt entgegen. Wenn das Produkt nicht mehr verfügbar ist, ist Alp berechtigt, den Mangel mit einem vergleichbaren Produkt - nach Wahl von Alp - zu beheben oder reparieren zu lassen. In keinem Fall hat der Kunde ohne ausdrückliche Entscheidung von Alp Anspruch auf Rückerstattung des Rechnungsbetrags. Alp haftet nicht für Schäden, die durch die Reparatur oder den Ersatz entstehen.

- 6.5** Während einer vereinbarten Garantiezeit wird das Produkt oder ein Teil davon mit einem gewährten Garantieanspruch von Alp kostenlos geliefert, ausschließlich der Transport-, Installations-, Reparatur- und Portokosten.
- 6.6** Der Kunde verliert seinen Gewährleistungsanspruch gegenüber Alp und haftet für alle Schäden und stellt Alp von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei wenn und insoweit:
- 6.6..1 *der Schaden durch unsachgemäße Nutzung des Produkts oder eines Teils davon durch den Kunden verursacht wurde, die im Widerspruch zu den Anweisungen, Ratschlägen oder Anweisungen von Alp steht;*
 - 6.6.2 *der Schaden durch Fehler, Unvollständigkeit oder Ungenauigkeiten in Daten, Materialien, Informationsträgern, Dokumenten usw. verursacht wurde, die Alp vom Kunden oder im Namen des Kunden zur Verfügung gestellt und/oder vorgeschrieben wurden;*
 - 6.6.3 *Der Schaden wurde durch die Eigenschaften der Oberfläche des Standorts oder des Standorts selbst verursacht, an dem das Produkt oder ein Teil davon platziert wird.*
 - 6.6.4 *der Schaden durch Anweisungen des Kunden oder im Auftrag des Kunden an Alp verursacht wurde;*
 - 6.6.5 *der Schaden dadurch entstanden ist, dass der Kunde selbst oder ein Dritter im Auftrag des Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Alp Reparaturen oder sonstige Arbeiten an der Anlage oder einem Teil davon durchgeführt hat;*
 - 6.6.6 *der Schaden wurde durch durchgeführte Notreparaturen verursacht;*
 - 6.6.7 *Die Garantie ist aufgrund der Nichtzahlung gemäß Artikel 4.0.11 abgelaufen.*
- 6.7** Die Abwicklung der Garantieabwicklung mit zugehörigen Geschäftsbedingungen ist in der Anlage 1 zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, die Bestandteil dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ist.
- 6.8** Bei Lieferungen von Waren Dritter kann eine Herstellergarantie als Regelung einbezogen werden. Dies bedeutet, dass die Garantiebestimmungen von Alp keine Anwendung finden und ausschließlich die Garantiebestimmungen des Lieferanten gelten. Alp verpflichtet sich, sich um eine Vermittlung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten zu bemühen.

Artikel 7: Haftung

- 7.1** Alp erfüllt seine Pflichten so, wie es von einem Unternehmen in seiner Branche erwartet werden kann, übernimmt jedoch keine Haftung für Schäden, einschließlich Schäden an Leib und Leben, Folgeschäden, Vermögensschäden durch nicht realisierte Erlöse aus dem Produkt, Handelsverluste, entgangenen Gewinn und/oder Stagnationsschäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Alp, ihren Mitarbeitern oder von ihr beauftragten Dritten zurückzuführen sind, es sei denn, zwingende gesetzliche Bestimmungen schreiben etwas anderes vor.
- 7.2** Die in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz und/oder vorsätzlicher Fahrlässigkeit von Alp, seiner Geschäftsführung und/oder seinen leitenden Angestellten beruht.
- 7.3** Schäden müssen Alp schnellstmöglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Feststellung des Schadens gemäß Artikel 6.3 gemeldet werden.
- 7.4** Unbeschadet der Bestimmungen in den anderen Absätzen dieses Artikels beschränkt sich die Haftung von Alp, aus welchem Grund auch immer, auf den tatsächlich bezahlten Rechnungsbetrag und höchstens auf den Betrag der von der Versicherung von Alp in dem betreffenden Fall zu leistenden Zahlung, einschließlich der von Alp im Zusammenhang mit der Versicherung getragenen Selbstbeteiligung.
- 7.5** Der Kunde stellt Alp von jeglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Lieferung, der Installation und/oder dem Betrieb des Produkts oder eines Teils davon frei.
- 7.6** Durch die Angabe von Hersteller- und/oder Produzentenangaben der von Alp an den Kunden angebotenen Produkte erklärt der Kunde, dass keine keine Urheberrechte oder andere geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt werden und stellt Alp gerichtlich und außergerichtlich von allen finanziellen und sonstigen Folgen frei, die sich daraus ergeben (können).

Artikel 8: Höhere Gewalt

- 8.1 Unter höherer Gewalt wird jedes Versäumnis bei der Erfüllung des Vertrages verstanden die Alp oder dem Kunden nicht zugerechnet werden kann, weil sie weder auf ein Verschulden von Alp oder dem Kunden zurückzuführen ist, noch aufgrund von Gesetzen, Rechtsakten oder allgemein anerkannten Praktiken zu Lasten von Alp oder dem Kunden geht.
- 8.2 Im Falle vorübergehender höherer Gewalt ist Alp berechtigt, die vereinbarte vorgesehene Laufzeit um die Zeit zu verlängern, während der die vorübergehende höhere Gewalt andauert.
- 8.3 Im Falle dauerhafter höherer Gewalt oder einer Situation höherer Gewalt während eines ununterbrochenen Zeitraums von mehr als 3 Monaten ist Alp bzw. der Kunde berechtigt, den Vertrag außergerichtlich zu kündigen. Im Falle höherer Gewalt kann der Kunde unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 6:78 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs keinen Ersatz von Alp für etwaige ihm entstandene Schäden verlangen.
- 8.4 Im Falle höherer Gewalt und teilweiser Vertragserfüllung, ist der Kunde verpflichtet, seine Verpflichtungen gegenüber Alp bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.
- 8.5 Die Parteien benachrichtigen einander so schnell wie möglich schriftlich über eine Situation höherer Gewalt.

Artikel 9: Auflösung, Stornierung

- 9.1 Der Kunde verzichtet auf alle Rechte, den Vertrag gemäß Artikel 6:265 ff. des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs oder anderen gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen, sofern nicht zwingende Bestimmungen etwas anderes vorschreiben. Dies alles gilt vorbehaltlich des Rechts, den Vertrag gemäß diesem Artikel zu kündigen.
- 9.2 Die Bestimmungen des vorherigen Absatzes gelten nicht für den Vertrag mit dem Verbraucher.
- 9.3 Unter Kündigung im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen versteht man: die Beendigung des Vertrags durch eine der Parteien vor Beginn der Vertragsdurchführung.
- 9.4 Wenn der Kunde den Vertrag kündigt, schuldet er Alp eine von Alp festzulegende Gebühr. Der Kunde ist verpflichtet, Alp sämtliche Kosten, Schäden und entgangenen Gewinn zu ersetzen. Alp ist berechtigt, die Kosten, Schäden und entgangenen Gewinn zu begleichen und – eigenem Ermessen und je nach den bereits ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen – dem Kunden 20 bis 100 % des vereinbarten Preises in Rechnung zu stellen. Bei speziell bestellten Artikeln (die von Dritten individuell angefertigt und hergestellt werden), die nicht zum Standardsortiment von Alp gehören, werden nach Zustimmung des Kunden im Falle einer Auflösung oder Stornierung 100 % des Warenwertes verrechnet.
- 9.5 Der Kunde haftet gegenüber Dritten für die Folgen der Stornierung und hält Alp diesbezüglich schadlos.
- 9.6 Vom Kunden bereits bezahlte Beträge werden zunächst nicht zurückerstattet.

Artikel 10: Konkurs, Verfügungen usw.

- 10.0 Unbeschadet der Bestimmungen der anderen Artikel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der Vertrag ohne gerichtliche Intervention und ohne Inverzugsetzung aufgelöst, wenn der Kunde:
 - 10.1.1 für insolvent erklärt wird;
 - 10.1.2 einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt;
 - 10.1.3 von einer Zwangsvollstreckung betroffen ist;
 - 10.1.4 unter Vormundschaft oder Verwaltung gestellt wird;
 - 10.1.5 andernfalls die Verfügungsmacht oder Rechtsfähigkeit über sein Vermögen oder Teile davon verliert.
- 10.2 Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden Anwendung, es sei denn, der Konkursverwalter oder Verwalter erkennt die Verpflichtungen aus dem Vertrag als Nachlassverbindlichkeiten an.

Artikel 11: Umwandlungsbestimmung

- 11.1 Wenn und soweit gerichtlich festgestellt wurde, dass eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geltend gemacht werden kann, hat die betreffende Bestimmung in jedem Fall was ihren Inhalt und Ihren Zweck betrifft, eine entsprechende Bedeutung, soweit dies möglich ist, damit sie geltend gemacht werden kann.
- 11.2 Wenn Alp keine strikte Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangt, bedeutet dies nicht, dass deren Bestimmungen keine Anwendung finden oder dass Alp in irgendeiner Weise das Recht verlieren würde -in anderen Fällen- die strikte Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verlangen.

Artikel 12: Anwendbares Recht, Streitigkeiten und Beschwerden

Anwendbares Recht

- 12.0.0 Auf jeden Vertrag, zu dem diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehören, gilt ausschließlich niederländisches Recht, unter Ausschluss ausländischer Gesetze und Verträge wie dem Wiener Kaufrecht.
- 12.0.1 Streitigkeiten zwischen den Parteien, einschließlich solcher, die nur von einer der Parteien als solche angesehen werden, werden so weit wie möglich durch ordnungsgemäße Beratung gelöst.
- 12.0.2 Vorbehaltlich zwingender Zuständigkeitsvorschriften ist ausschließlich das Gericht von Breda Breda für die Entscheidung von Streitigkeiten zuständig.

Streitigkeiten und Beschwerden

- 12.1.0 Reklamationen in Bezug auf die Lieferung von Produkten, Arbeiten und/oder erbrachten Dienstleistungen und/oder den Rechnungsbetrag sind Alp innerhalb von 3 Werktagen nach Lieferung der Produkte, Dienstleistungen, des Rechnungsbetrags oder der Informationen, die der Kunde reklamiert, oder innerhalb von 3 Werktagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich mitzuteilen, wenn der Kunde nachweist, dass er den Mangel vernünftigerweise nicht früher hätte entdecken können.
- 12.1.1 Der Kunde muss in seiner schriftlichen Reklamation angeben, um welchen Mangel es sich handelt und wie dieser Mangel festgestellt wurde.
- 12.1.2 Der Kunde kann keine Reklamationen in Bezug auf Waren vorbringen, die er be- oder verarbeitet hat.
- 12.1.3 Beanstandungen im Sinne des ersten Absatzes setzen die Zahlungsverpflichtung des Abnehmers nicht aus. Der Kunde ist in keinem Fall berechtigt, aufgrund einer Reklamation in Bezug auf eine bestimmte Leistung, die Zahlung für andere von Alp erbrachte Leistungen, auf die sich die Reklamation nicht bezieht, aufzuschieben oder zu verweigern.
- 12.1.4 Im Falle einer berechtigten Beanstandung hat der Kunde die Wahl zwischen einer Anpassung der in Rechnung gestellten Kosten, einer kostenlosen Nachbesserung oder einer erneuten Ausführung der beanstandeten Arbeiten oder der vollständigen oder teilweisen Nichtdurchführung des Auftrags gegen anteilige Erstattung der vom Kunden bereits gezahlten Kosten.
- 12.1.5 Können sich Auftraggeber und Kunde nicht einigen, so wird der Streitfall zur Schlichtung vorgelegt, wobei jede Partei eine -1- unabhängige Person als Vertreter dieser Partei benennt.
- 12.1.6 Kann Artikel 12.1.3 wegen zu großer Unterschiede zwischen den beiden Parteien nicht angewandt werden, so gilt gemäß Artikel 12.0.2 das niederländische Recht.

Artikel 13: Hinterlegung der Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- 13.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden am 1. März 2021 im Büro der Handelskammer Breda unter der folgenden Handelskammernummer hinterlegt: 66105897. Es gilt immer die zuletzt hinterlegte Fassung oder die Fassung, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses galt.

Artikel 14: Mietvertrag

- 14.1 Sofern ein Mietvertrag vorliegt, gelten die im Leasingvertrag genannten Zahlungs- und Lieferbedingungen.

Artikel 15: Dienstleistungsvertrag

- 15.1 Wenn der Kunde mit Alp einen Dienstleistungsvertrag abschließt, gelten die im Angebot getroffenen Vereinbarungen.

Artikel 16: Versand

- 16.1** Kosten für den Transport der bestellten Produkte trägt ALP, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Im Falle eines speziell beauftragten Transports kann in Absprache mit dem Kunden entschieden werden, dass (ein Teil) der Kosten vom Kunden getragen wird.

Artikel 17: Rücksendung

- 17.1** Wenn der Kunde von Alp gelieferte Produkte zurücksenden möchte, ist der Kunde dazu verpflichtet diese Rücksendung im Voraus mit Alp abzusprechen. Wenn Produkte zurückgeschickt werden sollen, muss die Art und Weise der Rücksendung vorher zwischen dem Kunden und Alp abgesprochen werden.
- 17.2** Folgende Möglichkeiten stehen zur Auswahl: Versand per Post und/oder Kurier, Lieferung durch den Kunden selbst und/oder Abholung durch jemanden von Alp in Absprache. Etwaige Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 17.3** Für die Rücksendung von Artikeln gelten stets folgende Bedingungen:
- Verpackung und Inhalt sind im Originalzustand;
 - die Ware gehört zum Lagersortiment von Alp;
 - die Beschwerde wurde von Alp als begründet befunden, was erst durch die Bestätigung per E-Mail oder durch Zusendung der zugehörigen Gutschrift ersichtlich wird (zu den geltenden Beträgen siehe Artikel 17.4).
- 17.4** ALP wendet die folgenden Rückgabebedingungen an, gerechnet ab dem Lieferdatum der Artikel;

Rückgabe innerhalb von 1 Monat = 100 % des Kaufpreises zurückerstattet*

Rückgabe in den Monaten 2 bis einschließlich Monat 6 = 90 % des Kaufpreises zurückerstattet*

Rückgabe ab Monat 6 = in Absprache und nach Rücksendung ein Angebot zur Rückgabe der Artikel.*

** Dieses Rückgaberecht gilt nicht für Artikel, die speziell bestellt und auf Anfrage angefertigt wurden. (siehe Artikel 9.4).*